

Reglement Nachteilsausgleich

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 8 Abs. 2¹
- [Verfassung des Kantons Zürich](#) vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101), Art. 11 Abs. 2 und 4
- [Fachhochschulgesetz FaHG](#), § 3 c.
- [Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften](#) vom 29. Januar 2008 (RPO, LS 414.252.3), § 34 a

Alle Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

1 Allgemeines

Menschen mit Behinderungen, ob physischer oder psychischer Natur, stossen bei der Nutzung von Bildungsangeboten oftmals auf Hindernisse. Um ihrem Recht auf Bildung und Chancengleichheit zu entsprechen, soll den Nachteilen, die durch solche Hindernisse entstehen, mit einer gezielten unterschiedlichen Behandlung, einem sogenannten Nachteilsausgleich, entgegengewirkt werden.

1.1 Begriff der Behinderung

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.²

Als Behinderungen im Sinne dieses Reglements gelten auch chronische Krankheiten.

1.2 Gegenstand

Dieses Reglement definiert die ZHAW-weite Handhabung für den Nachteilsausgleich, insbesondere einheitliche Prozesse und Rahmenbedingungen, und gewährleistet ein rechtskonformes Verfahren.

1.3 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement gilt für Personen im Aufnahmeverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge oder Weiterbildungsangebote, für Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten, die wegen einer ausgewiesenen Behinderung Lehrleistungen der ZHAW nicht in der vorgesehenen Form in Anspruch nehmen können oder Leistungsnachweise ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können.
2. Kurzfristige Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft sind nicht Gegenstand des Reglements.

¹ Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 ([Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG](#), SR 151.3) ist gemäss Rechtsprechung nicht direkt auf kantonale Bildungsangebote anwendbar (BGer, Urteil 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, Erw. 2.1 ff.). Die Vorgaben des BehiG sind allerdings im Rahmen des allgemeinen Diskriminierungsverbotes von Art. 8 Abs. 2 BV zu beachten.

² Begriffsdefinition gemäss Art. 1 des Übereinkommens der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ([UN-Behindertenrechtskonvention](#), SR 0.109).

2 Nachteilsausgleichende Massnahmen

Ein Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Form der zu erbringenden Leistung durch die ZHAW oder durch die Studierenden. Die Lern- und Kompetenzziele werden davon nicht berührt. Es geht nicht darum, Lehrleistungen oder Leistungsnachweise zu vereinfachen, sondern die Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern, dass ein chancengleiches Studium oder eine chancengleiche Weiterbildung möglich wird.

Bei Studierenden oder Weiterbildungsteilnehmenden mit beispielsweise Sinnes- oder Körperbehinderungen ist die Modifikation von bestimmten Anforderungen möglich, sofern diese offensichtlich nicht erreichbar sind (z. B. Hörverständnis bei Schwerhörigkeit).

Mögliche nachteilsausgleichende Massnahmen (Aufzählung nicht abschliessend) sind:

- Zeitverlängerung für die Bearbeitung von schriftlichen Arbeiten (Projekt-, Bachelor-, Masterarbeiten etc.)
- Im Falle von Präsenzpfllichten: Ersatz durch andere Leistungen (z.B. zusätzliche Hausarbeit)
- Schreiben einer Hausarbeit statt Halten eines Referats
- Anpassung von Praktikumsleistungen
- Verlängerung der Prüfungszeit
- Schreiben einer Prüfung in einem separaten Raum
- Unterbrechen von Prüfungen für individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungen
- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder schriftliche statt mündlicher Prüfungen (z. B. für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfungen (z. B. für Studierende mit Sehbehinderung)
- Zulassen oder zur Verfügung stellen von technischen Hilfsmitteln (z. B. Notebook oder Lesegerät)
- Nutzung persönlicher Assistenzen (z. B. von Gebärdensprachdolmetschenden oder Schreibassistenz)
- Möglichkeit zum Rücktritt von Prüfungen bei akut auftretenden schwerwiegenden Beschwerden ohne Anrechnung des Prüfungsantritts
- Möglichkeit der zeitlichen Abweichung vom Regelstudienplan

Nachteilsausgleiche sind individuelle Massnahmen. Der Nachteilsausgleich muss unter Berücksichtigung der Anforderungen und Möglichkeiten im Studiengang respektive der Weiterbildung und den konkreten individuellen Bedürfnissen der gesuchstellenden Person gewährt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht.

3 Verfahren zum Nachteilsausgleich

3.1 Beratung und Gesuchstellung

Bei Fragen zur Klärung, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, oder zum Prozess der Nachteilsausgleichs-Bewilligung, können sich Personen mit Behinderungen unverbindlich und kostenlos bei der Beratungsstelle Nachteilsausgleich (BSNTA) beraten lassen.

Personen, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen wollen, füllen zu Handen der BSNTA das elektronische Meldeformular aus.

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich kann mit oder ohne Inanspruchnahme einer Beratung bei der BSNTA gestellt werden. Beratungen können im Verlauf des Verfahrens jederzeit in Anspruch genommen, respektive von der BSNTA eingeleitet werden.

3.2 Nachweise

Der geltend gemachte behinderungsbedingte Nachteil muss in jedem Fall schriftlich belegt werden. Der notwendige Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Behinderung der gesuchstellenden Person, zum Beispiel durch ein ärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis, durch einen Bericht von einer auf diese Thematik spezialisierten logopädischen Fachstelle, durch eine Bestätigung der Behinderung seitens der IV oder anderer Fachstellen. Bewilligte Nachteilsausgleiche von äquivalenten Bildungseinrichtungen können ebenfalls als Nachweis gelten.

Der Nachweis muss datiert sein und insbesondere bei schubweise verlaufenden Krankheitsbildern in einem Aktualitätsverhältnis zu den studienrelevanten Auswirkungen stehen.

Der Nachweis soll auch für medizinische Laien nachvollziehbar darstellen, welche studiumsbezogenen Einschränkungen vorliegen und zu welchen Nachteilen diese führen. Die Nennung der genauen Diagnose oder Krankengeschichte ist im Nachweis, wenn möglich, zu erwähnen, kann in begründeten Fällen aber auch weggelassen werden. Wenn immer möglich soll der Nachweis Lösungsvorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten.

3.3 Prüfung durch die BSNTA und Antragstellung ans Departement

Liegt ein Gesuch auf Nachteilsausgleich vor, obliegt der BSNTA die formelle und inhaltliche Prüfung des Gesuchs. Bei Bedarf führt die BSNTA Beratungsgespräche mit der gesuchstellenden Person und kann externe Fachexpertise einbeziehen. Die Ausarbeitung des Antrags mit den empfohlenen nachteilsausgleichenden Massnahmen zu Händen des jeweiligen Departements wird von der BSNTA im Austausch mit der gesuchstellenden Person sowie dem Departement erarbeitet.

Um einen angemessenen Nachteilsausgleich festzulegen, ist stets die Wechselwirkung zwischen den individuellen Bedürfnissen und den spezifischen Studien- und Prüfungsbedingungen zu beachten. Da Art und Grad von Behinderungen sehr unterschiedlich sein können, müssen bei jeder Empfehlung die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Massnahmen sollen zudem mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden können.

Erfüllt ein Begehren auf Nachteilsausgleich alle Vorgaben, reicht die BSNTA im Namen der gesuchstellenden Person den Antrag mit einer konkreten Empfehlung zu den nachteilsausgleichenden Massnahmen bei der Kontaktstelle des Departements ein. Die Nachweise verbleiben bei der BSNTA. Die Entscheidungsbefugten des Departements erhalten auf Verlangen Einsicht in die Nachweise.

3.4 Koordination und Entscheid durch das Departement

Die Entscheidbefugnis über den Antrag und die Umsetzung der Massnahmen liegt beim Departement, in der Regel bei der Studiengangleitung. Das Departement bestimmt die zum Entscheid zuständigen Personen.

3.4.1 NTA-Kontaktstelle im Departement

Jedes Departement benennt eine Person, welche die Rolle der NTA-Kontaktstelle für das Departement wahrnimmt. Die NTA-Kontaktstelle ist für die Koordination einer fristgerechten, inhaltlich und prozessual einheitlichen Handhabung der Nachteilsausgleiche innerhalb des Departements

zuständig. Weiter ist sie die zentrale Ansprech- und Schnittstelle für die BSNTA sowie für Studierende und Mitarbeitende im Departement.

Die BSNTA überweist die Anträge zu Händen des Departements an die NTA-Kontaktstelle. Diese bestätigt den Erhalt sowohl gegenüber der BSNTA als auch gegenüber der gesuchstellenden Person und leitet den Antrag den entscheidungsbefugten Personen weiter.

3.4.2 Entscheidung und Form der Mitteilung

Das Departement entscheidet, ob der Antrag gutgeheissen, teilweise gutgeheissen oder abgewiesen werden soll.

Werden die empfohlenen Massnahmen genehmigt und der Antrag damit gutgeheissen, teilt dies das Departement der gesuchstellenden Person mit Kopie an die BSNTA schriftlich mit.

Im Falle einer Modifikation oder Ablehnung der Massnahmen erstellt das Departement eine schriftliche Vorinformation zu Händen der gesuchstellenden Person mit Kopie an die BSNTA und begründet, weshalb es dem Antrag nicht oder nur teilweise entsprechen kann. In der Vorinformation werden die Studierenden aufgefordert, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen

- a. die Vermittlung der BSNTA in Anspruch zu nehmen, welche dem Departement allenfalls einen überarbeiteten Antrag einreichen kann,
- b. dem Departement mitzuteilen, mit der angekündigten Modifikation respektive Ablehnung einverstanden zu sein oder
- c. am eingereichten Antrag festhalten zu wollen.

Erfolgt seitens der gesuchstellenden Person keine Rückmeldung innerhalb der Frist von fünf Arbeitstagen, wird davon ausgegangen, dass die gesuchstellende Person am ursprünglich eingereichten Antrag festhalten will.

Wählt die gesuchstellende Person den Weg a), befindet das Departement über den nachgereichten Antrag. Im Falle einer Gutheissung, teilt dies das Departement der gesuchstellenden Person mit Kopie an die BSNTA schriftlich mit. Eine Ablehnung oder Teilablehnung des nachgereichten Antrags ergeht in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Teilt die gesuchstellende Person dem Departement gemäss b) mit, dass sie mit der angekündigten Modifikation respektive Ablehnung gemäss Vorinformation einverstanden ist, werden letztere Massnahmen ohne weitere Mitteilung umgesetzt.

Hält die gesuchstellende Person gemäss c) oder mittels Verzichtes auf eine Rückmeldung am eingereichten Antrag fest, entscheidet das Departement in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

3.5 Fristen

Die einzelnen Departemente können Fristen für die Beantragung von Nachteilsausgleichen bestimmen. Diese können je nach Geltungsbereich (Zulassungs-, Lehrleistungs- und Leistungsnachweisanpassung) und Departement variieren.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Menschen mit psychischen Behinderungen und schubweisen Erkrankungen, kann dem Antrag auf einen Nachteilsausgleich auch verspätet stattgegeben werden, sofern die Verspätung nachweislich in der Behinderung begründet liegt.

Nachträglich geltend gemachte Anträge für bereits erbrachte Lehrleistungen und bereits durchgeführte Leistungsnachweise können nicht berücksichtigt werden.

3.6 Informationspflicht

3.6.1 Gesuchstellende Person

Personen, die einen Nachteilsausgleich geltend machen, haben sich aktiv zu informieren, sich rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und an die Abläufe und Fristen zu halten.

3.6.2 ZHAW und ihre Departemente

Die ZHAW sowie ihre Departemente informieren aktiv zum Nachteilsausgleich und zum ZHAW-spezifischen Verfahren, insbesondere zu den Fristen. Die Informationen sind dabei sowohl für Studien- und Weiterbildungsinteressierte als auch für bereits immatrikulierte oder zu Weiterbildungen zugelassene Personen zugänglich.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Aufhebung

Die Richtlinie Nachteilsausgleich vom 14. Januar 2014 wird aufgehoben.

4.2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 1. Februar 2022 in Kraft.

5 Erlassinformationen

The English version of the regulations can be found here:

[Regulations on Academic Accommodations.pdf](#)

5.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Stabsstelle Diversity
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.07 Diversity
Publikationsart	Public

5.2 Erlassverlauf

Titel

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	21.01.2022	HSL	01.02.2022	Originalversion
1.0.1	-	-	-	Link zur englischen Version (Ziff. 5) ergänzt, 21.06.2022
1.0.2	-	-	-	Grundlagen aktualisiert, 01.10.2024
1.0.3	-	-	-	Übertrag ins neue Layout, 05.09.2025